

Stellungnahme zur Erstfassung der Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie / KHB-RL)

<p>Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm), Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)</p>	
<p>25.05.2022</p>	
<p>Stellungnahme / Änderungsvorschlag</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Anlage der KHB-RL sollte folgendermaßen geändert werden:</p> <p>Die Fallgruppen 1 und 2 sollten keine „erhebliche“ oder „komplette“ Schädigung der mentalen Funktion bzw. keine „erhebliche“ oder „komplette“ Beeinträchtigung der Kommunikation voraussetzen. Vielmehr sollte eine „einfache“ Schädigung der mentalen Funktion bzw. eine „einfache“ Beeinträchtigung der Kommunikation ausreichen.</p>	<p>Derzeit sind die Merkmale der Fallgruppe 1 bzw. 2 erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Mitwirkungsfähigkeit auf eine „erhebliche“ bzw. „komplette“ Schädigung der mentalen Funktionen zurückzuführen ist oder die Patient*in „erheblich“ bzw. „komplett“ in der Kommunikation beeinträchtigt ist. In den Tragenden Gründen zur Anlage der KHB-RL auf der Seite 13 wird zudem Folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Entsprechend der Gesetzesbegründung soll eine Begleitung aus medizinischen Gründen sowohl bei Menschen mit schweren geistigen Behinderungen als auch bei Menschen ohne sprachliche Verständigungsmöglichkeiten in Betracht kommen.“</i></p> <p>Diese Formulierungen können ggf. so missverstanden werden, dass Menschen mit einer leichten/mittelgradigen geistigen Behinderung bzw. einer leichten/mittelgradigen Kommunikationsbeeinträchtigung nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.</p> <p>In diesem Fall würden aber Personen von der Leistung ausgeschlossen, die durchaus einen Begleitungsbedarf haben können.</p> <p>So kann bspw. nicht nur bei einer schweren/erheblichen, sondern auch bei einer mittelgradigen oder leichten geistigen Behinderung ein Begleitungsbedarf bestehen, weil die Kooperationsbereitschaft in der Ausnahmesituation der Krankenhausbehandlung bspw. aufgrund von Ängsten oder</p>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

Schmerzen erheblich eingeschränkt ist oder
Verhaltensauffälligkeiten auftreten.

Gleichermaßen können auch
Kommunikationsbeeinträchtigungen, die sich im Alltag nur
leicht zeigen, aufgrund der besonderen
Behandlungssituation verstärkt werden und dazu führen,
dass die Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit –
insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen einer leichten
geistigen Behinderung – so eingeschränkt sind, dass eine
gute Diagnostik/Behandlung nicht ohne unterstützende
Begleitung gewährleistet werden kann.

Um eine vollständige Erfassung des Personenkreises mit
Begleitungsbedarf zu gewährleisten, darf es daher nicht
maßgeblich sein, ob die zugrunde liegende Schädigung oder
die Beeinträchtigung der Kommunikation „erheblich“ ist.
Vielmehr muss es darauf ankommen, dass die
Kooperationsbereitschaft oder die Kommunikation im
Ausnahmefall der Krankenhausbehandlung so eingeschränkt
ist, dass sie eine gute Behandlung verhindert. Dies kann auch
bei einer „einfachen“ Schädigung der mentalen Funktionen
bzw. einer „einfachen“ Beeinträchtigung der Kommunikation
der Fall sein.

Eine entsprechende Änderung der Fallgruppen 1 und 2
würde auch nicht dazu führen, dass Personen erfasst
werden, die tatsächlich keinen Begleitungsbedarf haben.
Denn zusätzlich zum Vorliegen der Fallgruppe 1 oder 2 ist
nach der KHB-RL erforderlich, dass einer der in § 2 Abs. 2 Nr.
1 ff. KHB-RL beschriebenen Fälle gegeben ist, also bspw. die
Behandlung ohne die Begleitung nicht durchführbar wäre.
Zudem wird der anspruchsberechtigte Personenkreis bereits
durch § 44b Abs. 1 Nr. 1c SGB V, der den Bezug von
Eingliederungshilfe voraussetzt, eingegrenzt.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

§ 113 Abs. 6 SGB IX i. d. F. 01.11.2022 muss bei der Beschreibung des Personenkreises nach § 44b SGB V einbezogen werden. Der in der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 6 SGB IX beschriebene Personenkreis sollte in die Tragenden Gründe zur KHB-RL übernommen werden.

Laut der Gesetzesbegründung zu § 44b Abs. 2 SGB V, mit dem der G-BA zum Erlass der vorliegenden KHB-RL beauftragt wurde, soll bei der Ermittlung des Personenkreises § 113 Abs. 6 SGB IX einbezogen werden (BT-Drs. 19/31069, S. 191). In der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 6 SGB IX werden bereits Beispielsfälle genannt, in denen ein Begleitungsbedarf bestehen kann. Es werden in diesem Zusammenhang folgende Fallkonstellationen genannt (BT-Drs. 19/31069, S. 192):

„Zum Zweck der Verständigung bei:

Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren wie

Menschen mit Dysarthrie, Anarthrie (Störungen des Sprechens, die durch angeborene oder erworbene

Schädigungen des Gehirns verursacht werden) und Aphasie (erworbene Beeinträchtigungen der Sprache)

sowie z. T. Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen (weil sie z. B. die eigenen

Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können) oder Menschen mit Autismus.

Zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen bei:

Insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können bzw. ihre stark ausgeprägten Ängste und Zwänge oder ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können oder Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.“

Diese Beispielsfälle sollten zumindest in den Tragenden Gründen zur KHB-RL erwähnt werden, um die Einbeziehung

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

des § 113 Abs. 6 SGB IX bei der Erarbeitung der KHB-RL zu gewährleisten.

Derzeit wird in den Tragenden Gründen auf Seite 13 nur Folgendes ausgeführt:

*„Entsprechend der Gesetzesbegründung soll eine Begleitung aus medizinischen Gründen sowohl bei Menschen mit **schweren geistigen Behinderungen** als auch bei Menschen **ohne sprachliche Verständigungsmöglichkeiten** in Betracht kommen.“*

Hier sollten die oben genannten Fälle ergänzt werden. Denn diese umfassen alle Menschen mit geistiger Behinderung. Eine explizite Nennung von Menschen mit „schwerer“ geistiger Behinderung erfolgt nicht. Zusätzlich könnte man in die KHB-RL oder in die Tragenden Gründe den Hinweis aufnehmen, dass die medizinische Notwendigkeit indiziert ist, wenn im Gesamtplan gem. § 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX i. d. F vom 01.11.2022 ein Begleitungsbedarf festgestellt wurde.

Dies würde einen Gleichklang der in § 44b SGB V und § 113 Abs. 6 SGB IX geregelten Parallelansprüche auf Krankenhausbegleitung begünstigen und etwaigen Leistungslücken vorbeugen. Leistungslücken könnten anderenfalls bspw. in der folgenden Konstellation entstehen:

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt im Gesamtplanverfahren einen Begleitungsbedarf gem. § 113 Abs. 6 SGB IX beim Vorliegen einer mittelgradigen geistigen Behinderung fest, aber die Begleitung kann durch Angehörige übernommen werden. In der Folge bestünde ggf. kein Anspruch gegen den Träger der Eingliederungshilfe, da die Begleitung durch Angehörige wegen der familiären Einstandspflichten vorrangig sein kann (vgl. BT-Drs. 19/31069, S. 193).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

	<p>Die begleitenden Angehörigen könnten dann zwar einen Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse gem. § 44b SGB V haben. Voraussetzung ist hier aber, dass die Begleitung medizinisch notwendig ist. Wendet der oder die feststellende Ärzt*in zur Beurteilung dieser Frage nun die Kriterien aus der KHB-RL an und wird dort in den Tragenden Gründen nur eine „schwere“ geistige Behinderung genannt bzw. in der Fallgruppe 2 von einer „erheblichen“ Beeinträchtigung der mentalen Funktionen gesprochen, kommt sie ggf. zu dem Ergebnis, dass keine medizinische Notwendigkeit für die Begleitung besteht.</p> <p>In diesem Fall würde weder der Träger der Eingliederungshilfe noch die Krankenkasse die Begleitungskosten übernehmen, obwohl zumindest ein Träger den Begleitungsbedarf anerkannt hatte.</p>
<p>Die Anlage der KHB-RL sollte eine Öffnungsklausel/Härtefallklausel vorsehen.</p>	<p>Um eine vollständige Erfassung des Personenkreises mit Begleitungsbedarf zu gewährleisten, sollte zudem vorgesehen werden, dass ein Begleitungsbedarf im Einzelfall auch anerkannt werden kann, wenn eine vergleichbare Funktionsbeeinträchtigung besteht, die das Erreichen der Behandlungsziele gefährden kann und eine ausführliche ärztliche Begründung vorliegt.</p>
<p>In § 1 Abs. 1 S. 4 KHB-RL wird der Vorschlag der Patientenvertretung unterstützt.</p>	<p>Der von der Patientenvertretung vorgeschlagene Wortlaut des § 1 Abs. 1 S. 4 KHB-RL stellt klar, dass der Antrag auf Krankengeld für die Begleitung im Krankenhaus bei der Krankenkasse der Begleitperson zu stellen ist. Für Antragssteller*innen ist damit direkt aus der KHB-RL ersichtlich, an wen sie sich wenden müssen. Die Klarstellung in der KHB-RL selbst ist einer entsprechenden Klarstellung in den Tragenden Gründen zur KHB-RL vorzuziehen, da die KHB-RL für Antragssteller*innen leichter zugänglich und übersichtlicher ist als die Tragenden Gründe.</p>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

1. § 1 Abs. 1 S. 2 KHB-RL sollte wie folgt gefasst werden:
 „Das Vorliegen dieser Kriterien ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch der Begleitperson auf Krankengeld nach § 44b Absatz 1 SGB V.“

2. § 1 Abs. 2 KHB-RL sollte entfallen.

In § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KHB-RL sowie der diesbezüglichen Begründung (vgl. Tragende Gründe, S. 4) wird klargestellt, dass der Anspruch auf Krankengeld für die Begleitperson im Krankenhaus nur besteht, wenn die Begleitperson mit aufgenommen wird oder die Begleitung mindestens acht Stunden inklusive An- und Abreise beträgt. Diese Regelung sollte entfallen, denn sie kann zu Leistungslücken führen.

Den Verbänden **BV Lebenshilfe, bvkm, BeB, CBP und Anthropoi BV** ist dabei bewusst, dass § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KHB-RL nur den Gesetzeswortlaut des § 44b SGB V bzw. den Wortlaut der diesbezüglichen Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/31069, S. 190) wiedergeben.

Insofern müsste nicht nur § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KHB-RL, sondern auch die gesetzliche Regelung des § 44b SGB V entsprechend durch den Gesetzgeber geändert werden. Der G-BA könnte mögliche Leistungslücken somit nicht allein beheben. Dennoch möchten wir an dieser Stelle auf die folgende Problematik hinweisen:

Auch wenn Angehörige bspw. nur für drei oder fünf Stunden begleiten müssen, kann dies dazu führen, dass sie ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen können und mit Verdienstauffällen rechnen müssen. Die Begleitung wird häufig nicht früh morgens oder spät abends erforderlich sein, sondern mitten am Tag, wenn Untersuchungen und Behandlungen in der Regel stattfinden. Auch eine tägliche Begleitung von wenigen Stunden kann daher mit den regulären Arbeitszeiten nicht vereinbar sein. Angehörige müssen dann wieder darauf zurückgreifen, ihren Urlaub zweckentfremdet zu verwenden oder mit ihrem/ihrer Arbeitgeber*in eine unbezahlte Freistellung vereinbaren, also Verdienstauffälle in Kauf nehmen.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

	<p>Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen dürften in diesen Fällen auch nicht die Möglichkeit haben, auf eine Begleitung durch vertraute Unterstützer*innen der Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 6 SGB IX zurückzugreifen. Zwar wird die Begleitung durch professionelle Unterstützer*innen auch bei einem Bedarf von wenigen Stunden refinanziert. Die Begleitung durch Angehörige kann aber wegen familiärer Einstandspflichten vorrangig sein, so die Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 6 SGB IX (vgl. BT-Drs. 19/31069, S. 193).</p> <p>Bei einem Begleitungsbedarf von unter acht Stunden täglich bestünde damit weder ein Anspruch auf die Begleitung durch professionelle Unterstützer*innen der Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 6 SGB IX noch ein Anspruch auf die Refinanzierung der Begleitung durch Angehörige in Form von Krankengeld gem. § 44b SGB V, so dass eine Leistungslücke vorläge.</p>
<p>§ 3 KHB-RL sollte eine Regelung zum Verfahren enthalten. Die alternative Position wird abgelehnt.</p>	<p>§ 3 KHB-RL enthält eine Verfahrensregelung für die ärztliche Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Begleitung. Die Verbände BV Lebenshilfe, bvkm, BeB, CBP und Anthropoi BV halten die Aufnahme einer Verfahrensregelung in die KHB-RL für sinnvoll.</p> <p>Bei der Zahlung von Krankengeld für die Begleitung im Krankenhaus handelt es sich um eine neue Leistung. Entsprechende Strukturen haben sich noch nicht herausgebildet. Vor diesem Hintergrund kann es die Umsetzung der Neuregelung erleichtern, wenn es Verfahrensbestimmungen gibt.</p> <p>Zudem wird den am Prozess Beteiligten (Ärzt*innen, Begleitpersonen, Patient*innen) Rechts- und Planungssicherheit gewährt. Insbesondere die in § 3 Abs. 2 KHB-RL vorgesehene Möglichkeit, die medizinische</p>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

	<p>Notwendigkeit bereits frühzeitig für einen Zeitraum von zwei Jahren feststellen zu lassen, gibt Planungssicherheit für Betroffene und ihre Angehörigen und stimmt die Verfahren zur Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe und in der gesetzlichen Krankenversicherung aufeinander ab. Der Gesamtplan, in dem ein Begleitungsbedarf nach dem Recht der Eingliederungshilfe festzustellen ist, ist ebenfalls alle zwei Jahre zu aktualisieren (vgl. § 121 Abs. 2 SGB IX).</p> <p>Schließlich erleichtert die spezielle Verfahrensregelung den Leistungsträgern die Unterscheidung zwischen dem Anspruch gem. § 44b SGB V auf Krankengeld und dem Anspruch gem. § 11 Abs. 3 SGB V auf Refinanzierung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Falle einer Mitaufnahme der Begleitperson.</p>
<p>In § 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 KHB-RL wird der Vorschlag der Patientenvertretung unterstützt.</p>	<p>Der von der Patientenvertretung vorgeschlagene Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 KHB-RL wird begrüßt. Danach soll, mit der Bescheinigung der medizinischen Notwendigkeit, auch der voraussichtliche zeitliche Umfang der Begleitung angegeben werden. Diese Angabe gibt den Begleitpersonen Planungssicherheit. Zudem können sie diese Information bereits frühzeitig an ihre Arbeitgeber*innen weitergeben, die sie für die Zeit der Begleitung gem. § 44b Abs. 4 SGB V freistellen müssen. So kann auch die betriebliche Organisation der Freistellung erleichtert werden.</p>
<p>In § 3 Abs. 2 S. 1 KHB-RL wird der Vorschlag des GKV-Spitzenverbandes und der Patientenvertretung abgelehnt.</p>	<p>Der vom GKV-Spitzenverband und der Patientenvertretung vorgeschlagene Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 1 KHB-RL sieht vor, dass die medizinische Notwendigkeit für die Dauer von zwei Jahren bestätigt werden darf, wenn nach medizinischer Einschätzung die Kriterien für mindestens diesen Zeitraum vorliegen werden. Aus Sicht der BV Lebenshilfe, bvkm, BeB, CBP und Anthropoi BV ist diese Vorgabe obsolet, denn es</p>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe),
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)

25.05.2022

	<p>versteht sich von selbst, dass Ärzt*innen nur das bescheinigen, was nach ihrer Auffassung auch zutrifft. Wenn sie also bescheinigen, dass die Notwendigkeit einer Begleitung voraussichtlich für zwei Jahre vorliegt, ist klar, dass die Kriterien nach ihrer medizinischen Einschätzung auch voraussichtlich für diesen Zeitraum bestehen. Um die Verfahrensregelung nicht zu überfrachten, kann diese Ergänzung somit entfallen.</p>
<p>In § 4 S. 2 KHB-RL wird der Vorschlag der Patientenvertretung und des GKV-Spitzenverbandes unterstützt.</p>	<p>Der von der Patientenvertretung und dem GKV-Spitzenverband vorgeschlagene Wortlaut des § 4 S. 2 KHB-RL sieht vor, dass auf Wunsch der Begleitperson eine vorläufige Aufenthaltsbescheinigung zu Beginn oder während des Krankenhausaufenthaltes auszustellen ist. Damit ist das Krankenhaus zur Ausstellung verpflichtet. Der Alternativvorschlag, nach dem das Krankenhaus die Bescheinigung ausstellen „kann“, also diesbezüglich Ermessen hat, wird nachdrücklich abgelehnt.</p> <p>Die Bescheinigung dürfte in der Regel als Nachweis für den oder die Arbeitgeber*in schon vor der Begleitung benötigt werden, um die Freistellung gem. § 44b Abs. 4 SGB V zu fordern. Daneben wäre mit der Bescheinigung auch eine frühe Geltendmachung des Anspruchs auf Krankengeld gem. § 44b Abs. 1 SGB V möglich. Dies ist insbesondere für Begleitpersonen mit geringem Einkommen wichtig, denen es bspw. bei längeren Krankenhausaufenthalten nicht zumutbar sein dürfte, den Verdienstaufschlag bis zum Ende der Behandlung durch eigene Ersparnisse abzufedern.</p> <p>Die Bescheinigung ist damit essenziell für die Durchsetzung der Ansprüche auf Arbeitsfreistellung und Krankengeld, so dass es nicht im Ermessen des Krankenhauses liegen darf, ob eine vorläufige Bescheinigung erstellt wird.</p>